

Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Sektion Berlin sind die Satzung der Sektion Berlin, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Berlin des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Berlin bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Berlin.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.

§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, Fahrten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Sektionsjugend ab Vollendung des 10. Lebensjahres, ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen und Helfer*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
5. Der*die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
7. Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens drei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.
9. Eine schriftliche Einladung kann auch per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitglieds erfolgen, Mitglieder die keine E-Mailadresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen.

§5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Nominieren des*der Kandidat*in für das Amt des*der Jugendreferent*in zur Wahl in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung der Sektion
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- c) Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag, für eine Amtszeit auf max. 4 Jahre, aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen. Neuwahlen sind auf Antrag auf jeder Vollversammlung möglich.
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und Beschluss des Jugendetatentwurfs
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in und des Jugendausschusses
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen entsprechend der Amtszeit des*der Jugendreferent*in
- k) Wahl eines*einer Kassenwartes*in mit einer Amtszeit von vier Jahren
- l) Wahl eines*einer Materialwarts*in mit einer Amtszeit von vier Jahren
- m) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

§ 6 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehört neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen und alle von der Jugendvollversammlung gewählten Warte*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Kinderschutzbeauftragte ist berechtigt beratend an Sitzungen teil zu nehmen. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.

§7 Aufgaben des Jugendausschusses

- a) Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).
- b) Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- c) Beratung des*der Jugendreferent*in
- d) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in
- e) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- f) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- g) Erstellung des Etatplans der Jugend
- h) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- i) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in
- j) Wahl eines*einer kommissarischen Kassenwartes*in
- k) Wahl eines*einer kommissarischen Materialwarts*in
- l) Berufung eines*einer Ansprechpartners*in für den Kinder und Jugendschutz
- m) Berufung eines Webmasters
- n) Beschluss einer Finanzordnung

§8 Jugendreferent*in

1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.
2. Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder nominiert und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

§9 Aufgaben des*der Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage.

Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.

C. Rahmenbedingungen

§10 Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§11 Jugendetat

1. Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat.
2. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen.
3. Der*Die Kassenwart*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.
4. Die Jugendvollversammlung beschließt den Jugendetatentwurf. Der*die Kassenwart*in beantragt diesen beim Schatzmeister der Sektion.

§12 Sektionsjugendordnung

3. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Beschlossen durch den Jugendausschuss am 26.06.2018

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 11.10.2018

(Unterschrift)

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.